

Saubere Luft entlang der Brennerautobahn

Jetzt wird es konkret

Bozen, 27. Februar 2019



Dachverband
für Natur- und
Umweltschutz
in Südtirol

Einleitung



NO₂ – 10 Jahre (Un-)Tätigkeit

01. Jänner 2010: Europaweit gilt ein Jahresmittel-Grenzwert von 40µg/m³ Luft für NO₂ (aufgrund der EU-Richtlinie 50/2008)

2011: Feststellung der Überschreitung des Grenzwertes durch die Südtiroler Landesregierung (*):

- Das Überschreitungsgebiet hat eine Fläche von 99 km² und betrifft 40.000 Personen
- Überschreitung ist nahezu ausschließlich auf die A22 zurückzuführen
- Anfrage an das Umweltministerium, damit Maßnahmen durch den Staat ergriffen werden

2013: Bestätigung durch das Umweltministeriums, dass der Verkehr auf der Brennerautobahn für die Überschreitung des Grenzwertes verantwortlich ist

2013: Ernennung des Technischen Komitees des Staates, welches Maßnahmen gegen die Überschreitung der Grenzwerte ergreifen soll

2014: definitive und aktualisierte Fassung der Vorschläge zur Einhaltung der Grenzwerte der Landesagentur für Umwelt wird dem Komitee unterbreitet

NO₂ – 10 Jahre (Un-)Tätigkeit

1. Jänner 2015: Der von Italien beantragte aber von der EU nie gewährte Aufschub bzgl. der Einhaltung des NO₂-Grenzwertes verstreicht, Überschreitungen bestehen nach wie vor

Februar 2015: das ISPRA (Institut für Schutz der Umwelt und Forschung) bestätigt die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit der Vorschläge der Landesagentur für Umwelt

Juli 2017: Inverzugsetzung des Komitees durch den Dachverband

September 2017: das Komitee bestätigt, dass vorerst nicht mit Maßnahmen zur sofortigen Einhaltung des Grenzwertes zu rechnen ist

Oktober 2017: Zustellung des Rekurses des Dachverbandes am Verwaltungsgericht Latium

NO₂ – 10 Jahre (Un-)Tätigkeit

08. Mai 2018 Urteilsverkündung des Verwaltungsgerichts Latium

Kernaussagen:

- die Reduzierung der Stickoxidbelastung erfordert verbindliche Geschwindigkeits-reduzierungen auf der Brennerautobahn: *„a fronte del delicato e pressante problema della doverosa riduzione nell’atmosfera del valore limite di 40 µg/m³, quale valore medio annuale del biossido di azoto non superabile, lungo l’autostrada del Brennero nel territorio altoatesino, e quindi della necessità di imporre un limite di velocità la cui violazione sia sanzionabile, sì da rendere efficace la riduzione delle emissioni in atmosfera...”*;
- das sog. BrennerLEC-Projekt ist diesbezüglich untauglich (“una sperimentazione autonomamente condotta da altri enti, la cui inefficacia tuttavia è risultata conclamata nell’ambito della stessa istruttoria”);
- innerhalb von dreißig Tagen muss eine abschließende Maßnahme erlassen werden.

NO₂ – 10 Jahre (Un-)Tätigkeit

Juni 2018: Frist des Verwaltungsgerichts Latium verstreicht ergebnislos

31. Juli 2018: Beschluss der Landesregierung (*) Nr. 749 „Programm zur Reduzierung der NO₂ - Belastung 2018 - 2023“

...

n) Vorbereitende Arbeiten zur systematischen Geschwindigkeitskontrolle auf der A22

p) Verringerung des Tempolimits auf einigen Abschnitten der A22 - Initiativen mit dem Transportministeriums - Alternativlösung

*Zuständigkeit: Brennerautobahn AG / Landesagentur für Umwelt
Zeitraum: innerhalb 2018*

...

16. Oktober 2018: Antrag um Ernennung eines Kommissars beim Verwaltungsgericht Latium zur Umsetzung des Urteils.

NO₂ – 10 Jahre (Un-)Tätigkeit

13. Dezember 2018: Verfügung des Verwaltungsgerichts Latium zur Bestellung eines Commissario ad acta anstelle des (untätigen) Komitees

- Innerhalb von 60 Tagen Maßnahmen zum Abschluss des Verfahrens laut Art. 9 Abs. 9 des GvD 155/2010
- Verwaltungsgericht schreibt ausdrücklich vor, dass der Kommissar nicht von den Ergebnissen der Sachverhaltsermittlung durch die Landesumweltagentur und durch das ISPRA absehen kann.

28. Jänner 2018: Treffen mit Commissario ad acta

01. Februar 2019: Dossier zur gesamten Thematik wird an Umweltminister Costa und Regionenminister Fraccaro übergeben.

08. Februar 2019: Maßnahmen des Kommissars werden beim Verwaltungsgericht Latium deponiert

Maßnahmenkatalog - Eckpunkte

Der Maßnahmenkatalog

- bestätigt:

a) die Notwendigkeit verbindlicher Geschwindigkeitsreduzierungen als geeignete Maßnahme zur Reduzierung der Stickstoffbelastung

b) die Möglichkeit der Geschwindigkeitsreduzierung aus Gründen des Umweltschutzes nach geltendem Recht (auch in Anbetracht der vorrangigen Vorgaben laut EU-Recht in Sachen Luftqualität: *„In questa direzione ben si potranno introdurre limiti alla velocità consentita sulle autostrade anche in funzione della tutela dell’ambiente e, in particolare, ai fini della riduzione dei livelli di inquinamento atmosferico“*);

Maßnahmenkatalog - Eckpunkte

Der Maßnahmenkatalog

- konkretisiert die Maßnahme der Geschwindigkeitsbegrenzung dahingehend, dass diese zunächst im Unterland (Abschnitt von km 100 bis km 116 der A22) verhängt werden muss (Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h für alle Fahrzeuge, für die grundsätzlich höhere Geschwindigkeitsbegrenzungen gelten);
- sieht vor, dass nach einem Jahr die Ausdehnung der Maßnahme auf die Autobahnabschnitte bei Bozen (km 77 - 86) u. Brixen (km 38 - 48) zu überprüfen ist;
- verweist auf die weitere Überprüfung von Maßnahmen zur Verlagerung des Transportes auf die Eisenbahn und zur kostenlosen Nutzung des Autobahnabschnittes Bozen Süd - Bozen Nord.

Maßnahmenkatalog - Umsetzung

Erlass eines DPCM (Dekret des Präsidenten des Ministerrates), der den Maßnahmenkatalog umfasst, mit Aufforderung an das Transportministerium, für die Umsetzung verbindlicher Geschwindigkeitsbegrenzungen durch den Autobahnbetreiber Sorge zu tragen.

Forderungen des Dachverbandes

- Erlass des DPCM;
- parallel und unabhängig davon: sofortige, auf den Maßnahmenkatalog gründende Umsetzung verbindlicher Geschwindigkeitsbeschränkungen durch den Autobahnbetreiber Brennerautobahn AG zur Einhaltung der Grenzwerte und zum Schutz der Gesundheit;
- angesichts der bereits vorliegenden Daten zur Wirksamkeit der Geschwindigkeitsbegrenzungen als Maßnahme zur Schadstoffreduzierung: schnellstmögliche Ausdehnung der Maßnahme auf alle Überschreitungsgebiete (insbesondere in Bozen und Brixen).
- Überwachung der Geschwindigkeitsbegrenzungen mithilfe von automatisierten Systemen (sog. Tutor o. ä.).